

Vereinbarung

zwischen

dem

Landkreis Rotenburg (Wümme),

vertreten durch den Landrat,
nachstehend - Landkreis Rotenburg - genannt,

dem

Landkreis Cuxhaven,

vertreten durch den Landrat,
nachstehend - Landkreis Cuxhaven - genannt

und

der **Stadt Geestland,**

vertreten durch die Bürgermeisterin,
nachstehend - Stadt - genannt

über

die Beauftragung Dritter im Zusammenhang mit dem Neubau eines Geh- und Radweges im Zuge der **Kreisstraße 116** im Landkreis Rotenburg (Wümme) von km **11,024 (Bauende vorhandener Geh- und Radweg)** bis km **11,330 (Kreisgrenze Rotenburg (Wümme)/Cuxhaven)**.

Präambel

Ziel ist es, durch den Neubau des vorgenannten Geh- und Radweges, den Anteil des Fahrradverkehrs als umweltfreundliche Mobilitätsalternative zu steigern und den Radverkehr als Bestandteil einer nachhaltigen Verkehrspolitik zu fördern und gleichzeitig die Verkehrssicherheit für die Ortschaft Drittgeest sowie zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Ortschaft Köhlen im Landkreis Cuxhaven weiter zu verbessern. Die Vorgaben von Fördermittelgebern sind zu beachten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis Rotenburg und die Stadt kommen überein, im Zuge der Kreisstraße 116 (Landkreis Rotenburg (Wümme)) zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zwischen der Ortschaft Drittgeest im Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Kreisgrenze einen Geh- und Radweg bauen zu wollen (im Folgenden Projekt genannt). Das Projekt steht in enger Verbindung mit der unmittelbaren Weiterführung des Geh- und Radweges im Zuge der Kreisstraße 39 (Landkreis Cuxhaven) bis zur Ortschaft Köhlen durch den Landkreis Cuxhaven.
- (2) Die Baustrecke des Projektes beginnt im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei km 11,024 (Bauende vorhandener Geh- und Radweg) und endet dort bei km 11,330 (Kreisgrenze Rotenburg (Wümme)/Cuxhaven).
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG), die Nutzungsrichtlinien und die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien mit den dazugehörigen Ergänzungen in den jeweils neusten Fassungen.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Es wird vereinbart, dass die Stadt im Namen des Landkreises Rotenburg Dritte zur Erbringung von Grundleistungen und besonderen Leistungen im Sinne der Leistungsphasen 1 bis 8 (mit Ausnahme der Leistungsphase 7) der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) stufenweise beauftragen darf.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg, die Erarbeitung der Planunterlagen für das Projekt – inklusive notwendiger Fachgutachten – durchzuführen respektive zu veranlassen (Art und Umfang siehe § 3). Hierzu zählen ebenfalls sämtliche erforderlichen Vermessungskosten – einschließlich der Vermessungsarbeiten sowie alle erforderlichen Arbeiten, welche im Zusammenhang mit der Erkundung möglicher Kampfmittel stehen. Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen gegen Kostenerstattung des Landkreises Rotenburg im Rahmen der Regelungen des § 6 dieser Vereinbarung.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Rotenburg zu sparsamem und wirtschaftlichem Handeln.
- (4) Die Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte werden durch die Stadt Geestland übernommen. Die EU-weiten Ausschreibungen werden vom Landkreis Rotenburg durchgeführt. Bei der Vergabe der Planungs- und Bauleistungen ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg zu beteiligen.
- (5) Die Ausschreibung der Bauleistungen darf erst nach Vorlage der Plangenehmigung, der schriftlichen Zusage der Fördergelder sowie der Freigabe durch den Landkreis Rotenburg erfolgen.
- (6) Der Landkreis Cuxhaven übernimmt die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das (Gesamt-)Projekt.

§ 3 Art und Umfang der Arbeiten, bauliche Vorgaben

- (1) Die Stadt übernimmt aktuell die stufenweise Beauftragung folgender Arbeiten für das Projekt:
 - alle Grundleistungen im Sinne von §§ 26, 41 Nr. 6, 45 sowie 46 HOAI und eventuell besonderer Leistungen wie beispielsweise
 - externe Fachberichte (u.a. Abstimmung der Planung mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg) mit der Einarbeitung der Ergebnisse in die Unterlagen der Planung
 - Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken
 - wassertechnischer Fachbeitrag
 - Bodengutachten (mit Aussage zu z.B. Tragfähigkeit, Versickerungsfähigkeit, Aufbauvorschlag, Entsorgungsklasse)
 - Landschaftspflege, ökologische Baubegleitung
 - Luftbildauswertung mit eventueller Kampfmittelräumung
 - Leitungsbestandspläne
 - bei Bedarf Beauftragung des Sicherheitsaudits gem. RSAS für die Auditphasen 2 – Vorentwurf – mit dazugehöriger Kommentierung durch die Stadt; sofern sich aus dem Sicherheitsaudit Planänderungen oder Planergänzungen ergeben, müssen diese durch die Stadt beauftragt und in die Unterlagen eingearbeitet werden.
- (2) Folgende Vorgaben des Landkreises Rotenburg sind bei der Bauweise zu beachten:
 - Der Geh- und Radweg muss auf ganzer Länge in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Kreisstraße stehen.
 - Der Mindestabstand zur Feldseite muss 1,00 m betragen.
 - Der Mindestabstand zur Fahrbahnseite soll 1,75 m betragen, Ausnahmen sind zu begründen; Erweiterungsabsichten hinsichtlich des Fahrbahnquerschnitts der Kreisstraße durch den Landkreis Rotenburg sind frühzeitig (unverzüglich mit Beginn der Planungen) bei diesem schriftlich abzufragen.
 - Ein ausreichender Abstand zu vorhandenen Bäumen ist zu gewährleisten (3,25 m ab Baumstamm).
 - Die Breite des Geh- und Radweges beträgt grundsätzlich 2,50 m, Ausnahmen sind zu begründen.

- Der Aufbau des Geh- und Radweges erfolgt nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), wassergebundene Deckschichten sind grundsätzlich ausgeschlossen.
 - Die ordnungsgemäße Entwässerung des Geh- und Radweges sowie der angrenzenden Flächen muss gewährleistet sein.
 - Der Geh- und Radweg muss barrierefrei gestaltet sein (Hinweis: DIN 18040-3 und DIN 32984).
 - Eine mögliche Beleuchtung der Radverkehrsanlage liegt ausschließlich in der Trägerschaft der Gemeinde Hipstedt und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
 - Die zurzeit gültigen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sind einzuhalten.
- (3) Die erforderlichen Leistungen sind grundsätzlich nur von geeignetem Fachpersonal bzw. qualifizierten Ingenieurbüros zu erbringen und nachzuweisen.
- (4) Der Landkreis Rotenburg ist mit allen erforderlichen Fachämtern in die Planung einzubinden. Dies sind insbesondere das Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau (Wasserwirtschaft, Straßenbaulastträger und Straßenmeisterei Sandbostel), das Naturschutzamt und das Straßenverkehrsamt.
- (5) Die digital (pdf.- und dxf/dwg-Format) und in Papierform gefertigten Unterlagen (3-fach) gehen in das Eigentum des Landkreises über. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die hierfür erforderlichen urheberrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 4 Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Anliegerinformationen

- (1) Die Stadt ist für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anliegerinformationen zuständig. Sie führt die Anliegerversammlungen - auch unter Hinzuziehung Dritter - durch und informiert die Betroffenen über die beabsichtigte Baumaßnahme. Der Landkreis Rotenburg steht der Stadt zur Seite und ist zu den Terminen mindestens vier Wochen vorher zu laden.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung der Auftragsvergabe und der Maßnahmendurchführung vor Veröffentlichung gemeinsam ab.

§ 5 Vorbereitungen für den Grunderwerb

- (1) Die Stadt bereitet unter Beteiligung eines Ingenieurbüros sowie des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises Rotenburg den erforderlichen Grunderwerb eigenverantwortlich für den Landkreis Rotenburg vor. Hierzu gehört im Wesentlichen:
- Ermittlung der erforderlichen Grunderwerbsflächen – dazu gehören auch externe Kompensationsflächen
 - Information der Anlieger unter zwingender Mitwirkung des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises Rotenburg
 - Vorgespräche mit den Grundstückseigentümern
 - Festlegung des Kaufpreises unter zwingender Mitwirkung des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises Rotenburg
 - Erstellen eines Grunderwerbsverzeichnisses mit Angaben zu den zu erwerbenden Flurstücken
 - Einholen von Bauerlaubniserteilungen von den betroffenen Grundstückseigentümern
- (2) Für die Inanspruchnahme kreiseigener Flächen bedarf es lediglich einer Anzeige gegenüber dem Landkreis Rotenburg.

§ 6 Kostentragung

- (1) Es besteht Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Landkreis Rotenburg, dass die gesamten Kosten des Projektes, der erforderlichen Planunterlagen und Untersuchungen vollständig vom Landkreis Rotenburg getragen werden. Dies beinhaltet die Kosten Dritter, die im Rahmen der Arbeiten nach § 3 für die Leistungsphasen 1 bis 8 (Ausnahme Leistungsphase 7) gemäß §§ 26, 41 Nr. 6, 45 sowie 46 HOAI erforderlich sind.

- (2) Die endgültigen Kosten ergeben sich auf der Basis der Schlussrechnungen der beauftragten Dritten.
- (3) Alle Rechnungen, welche im Zusammenhang mit diesem Projekt entstehen, sind an den Landkreis Rotenburg als Rechnungsempfänger zu adressieren.
- (4) Personalkosten und Auslagen der Stadt, welche im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, sind nicht erstattungsfähig.

§ 7 Zahlungspflicht und Abrechnung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt prüft die im Zusammenhang mit diesem Projekt eingehenden Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen), stellt sie sachlich und rechnerisch fest und leitet sie unverzüglich an den Landkreis Rotenburg zur Begleichung der Rechnung weiter.
- (2) Der Landkreis Rotenburg zahlt auf Anforderung der Stadt die jeweiligen Beträge der beauftragten Leistungen bis zur sachlich und rechnerisch festgestellten Summe. Die prüffähigen Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung dem Landkreis Rotenburg vorzulegen.
- (3) Der Landkreis Rotenburg verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen an den jeweiligen Rechnungssteller, wenn die Rechnungen spätestens zehn Werktage vor Fälligkeit beim Landkreis Rotenburg eingehen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt stellt die Landkreise Rotenburg und Cuxhaven im Rahmen der Planungs- und Umsetzungsphase von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter, die gegen den Landkreis Rotenburg oder Cuxhaven, oder gegen einen für den Landkreis Rotenburg oder Cuxhaven tätigen Bediensteten im Zuge des Projekts geltend gemacht werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei.
- (2) Im Innenverhältnis haften die Landkreise Rotenburg und Cuxhaven nur für Schäden, die ihre Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung (siehe § 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)) in Kraft und endet, wenn die Verpflichtungen dieser Vereinbarung erfüllt wurden oder im Fall einer Auflösung bzw. Kündigung.
- (2) Diese Vereinbarung kann von allen Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Es gelten folgende Maßgaben:
 - a) Eine ordentliche Kündigung kann ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der genannten Frist erfolgen.
 - b) Ein wichtiger Grund im Falle einer außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz erfüllt sind.
 - c) Eine außerordentliche Kündigung ist zu begründen.
 - d) Jegliche Form der Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist die Stadt verpflichtet, das Projekt bis zum Ende der Kündigungsfrist ordnungsgemäß fortzuführen und abzuschließen. Sollte die Kündigungsfrist innerhalb einer Projektphase nach der HOAI enden, ist die Stadt verpflichtet, diese Projektphase vollständig abzuschließen, bevor die Kündigung wirksam wird.
- (4) Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden (§ 6 Abs. 2 und 3 NKomZG). Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung, die von den bevollmächtigten Vertretern aller Parteien unterzeichnet wird. Absatz 3 gilt für den Fall einer Auflösung sinngemäß.
- (5) Mit Kündigung oder Auflösung der Vereinbarung gehen die Aufgaben in die jeweils eigenen Zuständigkeiten der Parteien zurück.

- (6) Im Fall einer Kündigung oder Auflösung besteht kein finanzieller Ausgleichsanspruch gegenüber der Stadt sowie kein Anspruch auf Fortführung des Projekts gegenüber dem Landkreis Rotenburg.
- (7) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen dem gegenseitigen Einvernehmen sowie der Schriftform. § 6 Abs. 1 NKomZG ist zu beachten.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rotenburg (Wümme).

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen das Gebot der Angemessenheit oder das Gebot der Kausalität verstoßen, verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität am ehesten entsprechen.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2025

Der Landrat
In Vertretung

Dr. Lühring

Für den Landkreis Cuxhaven
Cuxhaven, den XX.XX.2025

Der Landrat
In Vertretung

Berghorn

Für die Stadt Geestland
Geestland, den XX.XX.2025

Die Bürgermeisterin

Kasten